

A3 Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland, Änderung der Wahlordnung, Änderung der Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der EJR

Gremium: Vorstand

Beschlussdatum: 26.08.2024

Tagesordnungspunkt: 3.2.3. Antrag A3 (Vorstand): Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland, Änderung der Wahlordnung, Änderung der Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der EJR

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz sowie die Geschäftsordnung der
2 Ausschüsse und Projektgruppen der Evangelischen Jugend im Rheinland werden wie
3 vorgeschlagen geändert.

4 Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland

5 § 1 Zusammenkunft

- 6 1. Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (DK) tritt
7 in der Regel zweimal im Jahr zusammen, und zwar im Frühjahr jeweils am
8 Samstag und Sonntag des zweiten Märzwochenendes und im Herbst am Samstag
9 und Sonntag des letzten vollständigen Wochenendes im September.
- 10 2. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand der Evangelischen Jugend im
11 Rheinland (Vorstand) einberufen.
- 12 3. Auf Antrag von mindestens 15 entsendenden Stellen gem. §4 Abs. 3 Nr.1 der
13 Ordnung der Ev. Jugend im Rheinland ist spätestens vier Wochen nach
14 Eingang des Antrages die DK durch die Vorsitzenden zu einer
15 außerordentlichen Tagung einzuberufen.
- 16 4. Die Mitglieder sind rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, unter
17 Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In den Fällen des
18 Abs. 3 kann von dieser Regel abgewichen werden.
- 19 5. Während der Tagungen der Delegiertenkonferenz wird eine Kinderbetreuung
20 angeboten. Die Kosten werden von der Delegiertenkonferenz getragen.

21 § 2 Beschlussfähigkeit

- 22 1. Die ordentliche DK ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß
23 eingeladen wurde.
- 24 2. In Fällen des §1 Abs. 3 ist die DK beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr
25 als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der DK.

26 § 3 Anträge

- 27 1. Anträge an die Delegiertenkonferenz müssen mindestens sechs Wochen vorher
28 dem Vorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der
29 Delegiertenkonferenz schriftlich begründet vorliegen. Anträge werden den

30 Mitgliedern durch den Vorstand mit der Einladung zur Delegiertenkonferenz
31 zugesandt.

32 2. Später eingehende Anträge behandelt die Delegiertenkonferenz nur, wenn sie
33 deren besondere Dringlichkeit anerkennt. (Dringlichkeitsanträge)

34 3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand sowie die Ausschüsse
35 der Delegiertenkonferenz.

36 §4 Anträge zur Geschäftsordnung

37 1. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort bei Meldung behandelt und bei
38 Gegenrede sofort abgestimmt werden.

39 2. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

40 3. Derselbe Antrag zur Geschäftsordnung kann zu jedem Punkt der Tagesordnung
41 nur einmal gestellt und abgestimmt werden.

42 4. Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere sein:

43 1. Antrag auf Vertagung;

44 2. Antrag auf Beendigung der Diskussion;

45 3. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;

46 4. Antrag auf Schließung der Redeliste;

47 5. Antrag auf Wiederaufnahme der Diskussion;

48 6. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung;

49 7. Beantragung einer Pause/ Unterbrechung der Diskussion.

50 5. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag zur Geschäftsordnung mehr
51 stellen.

52 § 5 Abstimmungen

53 1. Die DK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden
54 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss
55 nicht zustande gekommen.

56 2. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der
57 Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.

58 3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens
59 zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

60 (1) Die DK wird von den Vorsitzenden geleitet.

61 (2) Stellvertretung durch andere Mitglieder des Vorstandes ist möglich

62 § 6 Ausschüsse und Projektgruppen

63 1. Die DK kann Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl sie vor der
64 Einsetzung jeweils festlegt. Sie sollen in der Regel nicht mehr als zwölf
65 Mitglieder haben.

66 2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse und
67 Projektgruppen in der durch die DK zuletzt beschlossenen Fassung.

68 § 7 Wahlordnung

69 Wahlordnung der Delegiertenkonferenz der Ev. Jugend im Rheinland

70 (1) Bildung eines Wahlausschusses

71 1. Zu Beginn jeder Tagung, bei der Wahlen durchzuführen sind, wählt die
72 Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte einen fünf- köpfigen Wahlausschuss.

73 2. Dem Wahlausschuss können nur Personen angehören, die nicht für ein Amt
74 kandidieren.

75 3. Ämter im Sinne dieser Ordnung sind die des bzw. der Vorsitzenden, der
76 stellvertretenden Vorsitzenden sowie die der Mitglieder des Vorstandes der
77 Evangelischen Jugend im Rheinland.

78 4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Diese*r ist
79 zugleich Wahlleiter*in.

80 (2) Wahlvorschläge

81 (a) Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Die Kandidierenden
82 erklären darin schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur.

83 (b) Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge. Er achtet
84 insbesondere darauf, dass die in der Ordnung der Evangelischen Jugend im
85 Rheinland festgesetzten Quoten und Regularien eingehalten werden.

86 (c) Der Wahlausschuss kann die Vorschläge der Delegiertenkonferenz um eigene
87 ergänzen.

88 (3) Allgemeines Wahlverfahren

89 (a) Der* oder die* Wahlleiter*in eröffnet den jeweiligen Wahlgang.

90 Mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand kann der Wahlausschuss die Blockwahl
91 vorschlagen, wenn die Zahl der zur Wahl stehenden Personen der Zahl der zu
92 besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der
93 Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das
94 Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein
95 stimmberechtigtes Mitglied der DK gegen den Vorschlag des Wahlausschusses
96 Widerspruch erhebt.

97 Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jedes
98 Mitglied kann nur für oder gegen alle zur Wahl stehenden Personen stimmen.

99 (b) Zu Beginn des Wahlgangs werden die Namen der aktuell kandidierenden
100 verlesen. Anschließend wird die Möglichkeit für die Abgabe weiterer Kandidaturen

- 101 gegeben. Nach dieser Phase wird die Kandidierendenliste für diesen Wahlgang von
102 dem*der Wahlleiter*in geschlossen.
- 103 (c) Den Kandidierenden wird die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung
104 gegeben. Anschließend haben die Delegierten jeweils die Möglichkeit Fragen an
105 die Kandidierenden zu stellen.
- 106 (d) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der DK findet im Anschluss eine
107 Aussprache über die Kandidierenden (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der
108 Öffentlichkeit als auch der Kandidierenden statt. An einer Personaldebatte
109 nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der DK teil.
- 110 (e) Im Anschluss findet die Wahl durch Stimmabgabe in der Regel in
111 elektronischer Form statt. Auf die Verwendung eines der allgemeinen Anschauung
112 nach geeigneten Datenverarbeitungssystemen ist durch den Wahlausschuss zu achten.
113 In der Regel gilt das durch die DK genutzte System elektronische System für
114 Abstimmungen als geeignet.
- 115 (f) Bei Durchführung einer elektronischen Wahl gilt der entsprechende Zugang zum
116 Datenverarbeitungssystem gem. Abs. 5 als Ausweis der Wahlberechtigung. Ansonsten
117 gilt die Stimmkarte als Ausweis.
- 118 (g) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist
119 eine Wahl nicht zustande gekommen.
- 120 (h) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl
121 der abgegebenen Stimmen mit.
- 122 (i) Stehen für ein Mandat mehrere Kandidaten zur Verfügung und findet keiner der
123 Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl
124 zwischen den zwei Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Findet auch dann
125 keiner der Kandidierenden die Mehrheit der Stimmen, ist die Wahl nicht zustande
126 gekommen. Der Wahlgang endet in diesem Fall mit der Feststellung des
127 Abstimmungsergebnisses.
- 128 (j) Sofern eine Wahl zustande gekommen ist, bittet der Wahlleiter die
129 gewählte(n) Person(en), mündlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In
130 Abwesenheit Gewählte werden schriftlich gebeten, die Annahme der Wahl
131 unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des auf den Wahlakt folgenden siebten
132 Tages in Textform zu erklären. Mit Annahme der Wahl endet der Wahlgang. Er kann
133 bis zum Eingang der Erklärung des gewählten auch über das Ende der DK hinaus
134 pausiert werden. Mit Eingang der Erklärung endet der Wahlgang automatisch.
- 135 § 8 Protokoll
- 136 Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Dabei wird der Vorstand durch
137 die Geschäftsstelle unterstützt. Das Protokoll soll spätestens 6 Wochen nach
138 Abschluss der Delegiertenkonferenz den Mitgliedern zugesandt werden.

139 § 9 Öffentlichkeit

- 140 1. Die Tagungen der Delegiertenkonferenz sind öffentlich, soweit nicht im
141 Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- 142 2. Bei nichtöffentlicher Sitzung sind nur stimmberechtigte Mitglieder der
143 Delegiertenkonferenz zugelassen.
- 144 3. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an den Tagungen der
145 Delegiertenkonferenz teilnehmen.

146 § 10 Inkrafttreten

147 Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im
148 Rheinland wurde durch die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im
149 Rheinland am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

150 Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der
151 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland

152 § 1 Geltungsbereich

153 Diese Geschäftsordnung gilt für die durch die Delegiertenkonferenz im Rahmen der
154 Ordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Geschäftsordnung der
155 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland eingesetzten
156 Ausschüsse und Projektgruppen.

157 § 2 Aufgaben der Ausschüsse und Projektgruppen

158 Ausschüsse und Projektgruppen arbeiten auf der Grundlage des Auftrags und
159 Einsetzungsbeschlusses der Delegiertenkonferenz. Der Vorstand der Evangelischen
160 Jugend im Rheinland kann sie darüber hinaus zur Unterstützung seiner Beratungen
161 und Entscheidungen um Zuarbeit bitten. Ausschüsse können in Abstimmung mit dem
162 Vorstand in Ergänzung ihres Arbeitsauftrages weitere Themen beraten, die mit dem
163 Auftrag des Ausschusses in Zusammenhang stehen.

164 § 3 Tagung der Ausschüsse und Projektgruppen

165 1) Ausschüsse und Projektgruppen tagen jeweils mindestens einmal zwischen den
166 Delegiertenkonferenzen und bis zu 6 Mal im Jahr.

167 2) Ausschüsse und Projektgruppen können in Form einer Videokonferenz oder in
168 Präsenz tagen. Die organisatorische Durchführung erfolgt durch die
169 Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- bzw.
170 Fördermittel.

171 § 4 Vorsitz

172 1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch die Delegiertenkonferenz
173 gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse können stellvertretende Vorsitzende
174 wählen.

175 Projektgruppen wählen mit einfacher Mehrheit den Vorsitz aus ihrer Mitte.

176 2) Die jeweiligen Vorsitzenden leiten die Sitzungen der Ausschüsse und
177 Projektgruppen.

178 3) Sind Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird für die
179 jeweilige Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleitung
180 bestimmt.

181 4) Die Vorsitzenden stellen die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit den
182 Geschäftsführenden gemäß § 5 auf. Jedes Ausschussmitglied kann die Aufnahme von
183 Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung
184 können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
185 beschlossen werden.

186 § 5 Geschäftsführung

187 1) Die Geschäftsführung der Ausschüsse und Projektgruppen wird durch die
188 Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit der
189 Evangelischen Kirche im Rheinland – Kompetenzzentrum Jugend) wahrgenommen. Von
190 dieser Regelung kann im begründeten Fall auf Beschluss des Vorstandes abgewichen
191 werden.

192 2) Die Geschäftsführung beinhaltet insbesondere die Vor- und Nachbereitung der
193 Sitzung in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden sowie in der Regel die
194 Protokollführung.

195 § 6 Beschlüsse

196 1) Ausschüsse und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Sitzung
197 ordnungsgemäß einberufen ist.

198 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
199 Mitglieder gefasst. Die geschäftsführenden Mitglieder sind nicht
200 stimmberechtigt.

201 3) Ausschüsse und Projektgruppen beschließen grundsätzlich nur in Sitzungen. In
202 dringenden Fällen kann auch in digitaler Beschlussfassung im Umlaufverfahren
203 beschlossen werden.

204 4) Mit Ausnahme des Finanzausschusses binden die Beschlüsse von Ausschüssen und
205 Projektgruppen nur das jeweilige Gremium selbst. Beschlüsse zu Positionierungen,
206 Resolutionen, Veröffentlichungen usw. erfolgen ausschließlich durch die
207 Delegiertenkonferenz oder den Vorstand auf Antrag von Ausschüssen.

208 § 7 Öffentlichkeit

209 1) Die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen sind in der Regel nicht
210 öffentlich.

211 Ausschüsse und Projektgruppen können zu ihrer Beratung Referent*innen und Gäste
212 einladen. Sofern hierdurch Kosten entstehen ist dies rechtzeitig mit der
213 Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland abzustimmen.

214 2 Ausschüsse und Projektgruppen können mit Zustimmung des Vorstandes öffentliche
215 Fachtage oder Tagungen durchführen. Die organisatorische Durchführung erfolgt in
216 der Regel durch die Geschäftsstelle und im Rahmen zur Verfügung stehender
217 Haushalts- bzw. Fördermittel

218 § 8 Protokolle

219 1) Über die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen werden Protokolle
220 verfasst. Diese müssen Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden

221 Mitglieder und Gäste, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Beschlüsse
222 sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

223 2) Wird geheim abgestimmt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

224 3) Die Protokolle werden von der vorsitzenden sowie der geschäftsführenden
225 Person gezeichnet und dem Vorstand zur Kenntnisnahme bzw. zur Ratifizierung
226 vorgelegt.

227 § 9 Arbeitsgruppen

228 Ausschüsse können für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Arbeitsgruppen
229 bilden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, ist die vorherige
230 Zustimmung durch den Vorstand einzuholen.

231 § 10 Reisekosten

232 1) Die bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Projektgruppen
233 anfallenden Reisekosten werden durch die Geschäftsstelle der Evangelischen
234 Jugend im Rheinland erstattet, sofern eine Übernahme der Kosten durch Gemeinden,
235 Kirchenkreise, Werke und Verbände nicht möglich ist.

236 2) Die Erstattung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der
237 Evangelischen Kirche im Rheinland.

238 § 11 Inkrafttreten

239 Diese Geschäftsordnung tritt am xxxxx in Kraft.

Begründung

Die Dokumente sollen präziser und wo möglich besser nachvollziehbar und in der Anwendung handhabbarer sein. Es erfolgt eine Anpassung an neue Gegebenheiten und geänderte Erfordernisse auf der Grundlage der in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen und festgestellten Bedarfen.